



**1. Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ in der Gemeinde Marktoffingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ ist notwendig, da die Gemeinde im Plangebiet die Anzahl der Wohneinheiten pro Baugrundstück auf maximal 5 festlegen will.

Das Bebauungsplanungsgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

- im Norden: durch die Fl.Nr. 601/7 (Grünfläche), Fl.Nr. 601/1, Fl.Nr. 601/2, Fl.Nr. 601/3, Fl.Nr. 601/4, Fl.Nr. 601/6, Fl.Nr. 602/7, Fl.Nr. 605/17, Fl.Nr. 605/18 (je-

weils Wohnen), Fl.Nr. 1683/3 TF (Franz-Horch-Straße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

- im Osten: durch die Fl.Nr. 1674/26, Fl.Nr. 1674/2, Fl.Nr. 1674/3, Fl.Nr. 1674/4, Fl.Nr. 1674/5, Fl.Nr. 1436/4 (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1436/3 (Grünfläche), Fl.Nr. 1683/4 TF (Walter-Stelzle-Straße), Fl.Nr. 1683/2 TF (Bahnhofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

- im Süden: durch die Fl.Nr. 1439 (Wohnen), Fl.Nr. 1438 (Grünfläche), Fl.Nr. 1679 (Grünfläche), Fl.Nr. 1681/1 (Wirtschaftsfläche) Fl.Nr. 1681/2, Fl.Nr. 1682/1, Fl.Nr. 1437/1, Fl.Nr. 1437/2, Fl.Nr. 1437/3, Fl.Nr. 47/4 (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1685 (Wohnen), Fl.Nr. 1684 (Wirtschaftsfläche), Fl.Nr. 1683/1 (Wirtschaftsfläche), jeweils Gemarkung Marktoffingen

- im Westen: durch die Fl.Nr. 1689/2 (Raiffeisenstraße), Fl.Nr. 1683/1 (Wirtschaftsfläche), Fl.Nr. 1687/1, Fl.Nr. 1685/2, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1683/2 TF (Bahnhofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 1677, Fl.Nr. 1677/1, Fl.Nr. 1677/2, Fl.Nr. 1677/3, Fl.Nr. 1678/6, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1683/3 (TF, Franz-Horch-Straße), Fl.Nr. 1680/6, Fl.Nr. 1680/5, Fl.Nr. 1680/4, Fl.Nr. 1689/7, Fl.Nr. 1689/9, Fl.Nr. 1689/1, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1689/13 (Alban-Haas-Straße), Fl.Nr. 1689/12, Fl.Nr. 1689/15, Fl.Nr. 1689/11, Fl.Nr. 1689/14, Fl.Nr. 1689/10, Fl.Nr. 1682/3, Fl.Nr. 1680/2, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1680/3, Fl.Nr. 1679/2 (jeweils Grünfläche), Fl.Nr. 1680, Fl.Nr. 1680/1, Fl.Nr. 1682/2, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1682, Fl.Nr. 1689/3, Fl.Nr.

1689/17, (jeweils Grünfläche), Fl.Nr. 1689/16, Fl.Nr. 1689/4, (jeweils Wohnen), Fl.Nr. 1683/4 TF (Walter-Stelzle-Straße), Fl.Nr. 1689/2 TF (Raiffeisenstraße), Fl.Nr. 1683/2 TF (Bahnhofstraße), jeweils Gemarkung Marktoffingen

**siehe Grafik**

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Bebauungsplanänderung ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 27.07.2020 kann in der Zeit vom 28.09.2020 bis 28.10.2020 im Rathaus der Gemeinde Marktoffingen, Hauptstraße 26, 86748 Marktoffingen (Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 h - 17.00 h, Dienstag: 09.00 h - 11.30 h, Donnerstag: 17.00 h - 19.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 7) während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h; Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen im Internet unter [www.vg-wallerstein.de](http://www.vg-wallerstein.de) während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 16.09.2020  
für die Gemeinde Marktoffingen

gez. Ellinger  
Verwaltungsrat

**2. Satzung der Gemeinde Marktoffingen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 07.09.2020**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Marktoffingen folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

- 1. in der Gemarkung Marktoffingen; Flurstück Nr. 197
- 2. in der Gemarkung Minderoffingen; Flurstück Nr. 21

**§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Marktoffingen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2020 außer Kraft.

Marktoffingen, den 07.09.2020

Bauer Helmut  
Erster Bürgermeister

**3. Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Birkhausen Südwest“**

Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Wallerstein hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Birkhausen Südwest“ als Satzung beschlossen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Satzung, Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 7) während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h, Fr: 8.00 h - 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.vg-wallerstein.de](http://www.vg-wallerstein.de) einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein  
für die Marktgemeinde Wallerstein  
Wallerstein, den 11.09.2020  
gez. Ellinger  
Verwaltungsrat

Wallerstein, den 11.09.2020  
gez. Ellinger  
Verwaltungsrat

**4. Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wallerstein nach § 6 Abs. 1 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Birkhausen Südwest“**

Hier: Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 27.08.2020 Nr. FB 40-1555 die o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Än-

derung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.1 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 4. Flächen-nutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, Zimmer Nr. 7 während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h, Fr: 8.00 h - 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.vg-wallerstein.de](http://www.vg-wallerstein.de) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 11.09.2020  
für die Marktgemeinde Wallerstein  
gez. Ellinger  
Verwaltungsrat

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 11.09.2020  
für die Marktgemeinde Wallerstein  
gez. Ellinger  
Verwaltungsrat

